

3.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bandenitz vom 14.März 2007

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.Dezember 2005 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.02.2007 nachfolgende 3.Satzung zur Änderung der *Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte* erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 19.10.2004 sowie die 1. Satzung zur Änderung vom 18.03.2005 und die 2.Satzung zur Änderung vom 31.01.2006 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu

§ 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Krippenkinder

Ganztags: 213 €

Teilzeit: 128 €

Halbtags: 115 €

Kindergartenkinder

Ganztags: 112 €

Teilzeit: 67 €

Halbtags: 62 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 01.04.2007 in Kraft.

Bandenitz, 14.03.2007

Dr. Sanger
Burgermeister



Ein Versto gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der ublichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Versto innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Versto ergibt, gegenuber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.